

Informationen zur Semesterticket-Rückerstattung

Wichtig: Bitte lesen Sie dieses Merkblatt vor Antragstellung aufmerksam durch. Eine Nichtbeachtung der Fristen kann dazu führen, dass Sie keine Rückerstattung erhalten.

In welchen Fällen kann eine Rückerstattung des Semesterticket-Beitrages beantragt werden?

- **Auslandssemester**
Nachweislicher Aufenthalt außerhalb des RMV-/RNN-Gebietes auf Grund eines Auslandsstudiums von mindestens drei Monaten im betreffenden Semester.
- **Praktikum**
Nachweislicher Aufenthalt außerhalb des RMV-/RNN-Gebietes auf Grund eines Praktikums von mindestens drei Monaten im betreffenden Semester.
- **Doppelstudium**
Doppelimmatrikulation an zwei Hochschulen mit RMV-/RNN Semesterticket. Das günstigere Semesterticket wird erstattet.
- **Krankheit**
Gesundheitliche Gründe, die durch ärztliches Attest nachweislich die Benutzung des ÖPNV für mindestens drei Monate im betreffenden Semester nicht zulassen.
- **Promotion bzw. Anmeldung zur Abschlussprüfung erfüllt**
Bei Studierenden, die promovieren oder nach Bestätigung des Prüfungsamtes die Voraussetzungen zur Anmeldung der Abschlussprüfung erfüllt haben, sofern sie keine Präsenzverpflichtungen am Hochschulstandort haben und sich ihr Wohnsitz sowie der tatsächliche Aufenthalt außerhalb der Geltungsbereiche der RMV/RNN-Gebiete (einschließlich der Fahrstrecken Oestrich-Winkel-Ingelheim und Bingen-Rüdesheim) befindet.
- **Schwerbehinderung**
Schwerbehinderte, die nach dem SGB IV Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen.
- **Urlaubssemester**
Urlaubssemester unter Beibehaltung der Immatrikulation.

In welchem Zeitraum kann ich eine Rückerstattung meines Semesterticket-Beitrages beantragen?

Bitte **beachten** Sie unbedingt die hier genannten **Fristen** zur **Antragstellung** und zur **Nachvalidierung** Ihrer Chipkarte! Sollten Sie diese versäumen, kann einer Rückerstattung nicht zugestimmt werden!

Die Antragstellung für die Rückerstattung müssen Sie im **Sommersemester** bis zum **15. April** und im **Wintersemester bis zum 15. Oktober** vorgenommen haben. Bitte beachten Sie, dass die genannten Stichtage eine Ausschlussfrist darstellen und das Studierendenbüro bis dahin neben Ihrem Antrag auch alle für Ihren Erstattungsgrund erforderlichen Nachweise benötigt.

Die **Nachvalidierung** der StudentCard und die entsprechende Information an das Studierendenbüro (persönlich durch Vorlage der Karte oder per E-Mail an studierendenbuero@hs-gm.de) muss **bis spätestens 20. April / 20. Oktober** erfolgt sein. Nur dann kann die Rückerstattung erfolgen. Validieren Sie später, kann der Betrag nicht mehr zurückerstattet werden.

Eine Antragstellung auf Grund von Krankheit kann bis vier Wochen nach Vorlesungsbeginn des Folgesemesters gestellt werden.

Wie kann ich eine Rückerstattung meines Semesterticket-Beitrages beantragen?

Bitte füllen Sie hierfür das auf der Homepage bereitgestellte **Formular** aus und reichen es im **Original** zusammen mit den für Ihren Erstattungsgrund erforderlichen Nachweisen fristgerecht zu den Öffnungszeiten des Studierendenbüros dort ein, bzw. schicken Sie Ihre Unterlagen per Post an folgende Adresse:

Studierendenbüro der Hochschule Geisenheim
Von-Lade-Straße 1
65366 Geisenheim

Welche Nachweise muss ich im Einzelnen erbringen?

Damit wir Ihren Antrag genehmigen können, benötigen wir die folgenden Nachweise von Ihnen:

- **Auslandssemester**
Immatrikulationsbescheinigung der Gasthochschule oder Certificate of Arrival
Wichtig: Die Länge des Auslandsstudiums muss mit einem genauen Zeitraum (von – bis) angegeben sein. Die Bezeichnung Sommer- bzw. Wintersemester XY allein ist **nicht** ausreichend. Ein Zulassungsbescheid (Certificate of Admission) wird als Nachweis nicht akzeptiert.
- **Praktikum**
Praktikumsbescheinigung
Wichtig: Die Praktikumsdauer muss mit einem genauen Zeitraum (von – bis) angegeben werden; der Praktikumsort muss aus der Bescheinigung hervorgehen.

- **Schwerbehinderung**
Kopie des Schwerbehindertenausweises sowie eine Kopie des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis mit gültiger Wertmarke
- **Promotion bzw. Anmeldung zur Abschlussprüfung erfüllt**
Aktuelle Meldebescheinigung, aus der hervorgeht, dass Ihr Wohnort außerhalb des RMV-/ RNN-Gebietes (einschließlich der Fahrstrecke Bingen-Rüdesheim) liegt **und** ein Promotionsnachweis bzw. Bescheinigung des Prüfungsamtes, aus der hervorgeht, dass Sie die Voraussetzungen für die Anmeldung zur Abschlussprüfung erfüllt haben und im betreffenden Semester keine weitere Präsenzverpflichtung am Hochschulstandort haben.
- **Urlaubssemester**
Immatrikulationsbescheinigung, aus der Ihre Beurlaubung hervorgeht
- **Doppelstudium**
Kopie des Semestertickets der ZweithochschuleAufstellung über den Semesterticket-Beitrag der Zweithochschule (erhältlich über die Homepage bzw. das Studierendensekretariat der Zweithochschule)
- **Krankheit**
Ärztliches Attest, das bestätigt, dass Ihnen die Nutzung der Verkehrsmittel im RMV und RNN aus gesundheitlichen Gründen mindestens drei Monate im Semester nicht möglich gewesen ist.

Ich habe einen Antrag eingereicht und alle notwendigen Nachweise erbracht.

Wie geht es jetzt weiter?

Sobald Ihr Antrag auf Rückerstattung des Semestertickets mit den erforderlichen Nachweisen im Studierendenbüro eingegangen ist, wird dieser geprüft. Sollte Ihr Antrag bewilligt werden, wird die entsprechende Änderung im Kartensystem durch die Mitarbeiter des Studierendenbüros vorgenommen. Nachdem dies erfolgt ist, erhalten Sie eine Info-Mail und müssen Ihre Chipkarte neu validieren (beachten Sie unbedingt die dafür geltenden Fristen: 20. April / 20. Oktober). Der Aufdruck des Semestertickets wird dadurch entfernt.

Informieren Sie das Studierendenbüro anschließend über diese Neuvalidierung: entweder per E-Mail an studierendenbuero@hs-gm.de oder Sie kommen persönlich mit Ihrer Karte im Studierendenbüro vorbei. Wir überprüfen Ihre Nachvalidierung und veranlassen, sofern diese ordnungsgemäß erfolgt ist, zeitnah die Rückerstattung des Semesterticketbeitrages auf Ihr Konto.

Im Falle, dass Sie den Beitrag nicht erstattet bekommen können, erhalten Sie eine schriftliche Mitteilung.

Das Vorgehen noch einmal in Kurzform:

- Antrag inkl. der erforderlichen Nachweise bis **15.04./15.10.** im Studierendenbüro einreichen
- Auf Info-E-Mail warten und anschließend bis **spätestens 20.04./20.10.** Karte **nachvalidieren**
- das **Studierendenbüro** per E-Mail über die neue Validierung **informieren** oder die neu validierte Karte (ohne ÖPNV-Aufdruck) im Studierendenbüro vorlegen
- Warten bis das Geld auf Ihr Konto rückerstattet wird

Wann kann ich mit der Rückerstattung des Semesterticket-Beitrages rechnen?

Bitte achten Sie in den Wochen nach der Abgabe des Antrages auf Ihr Konto. Wir bitten Sie um Verständnis, dass sich die Überweisung in Einzelfällen zeitlich verzögern kann.

Wann kann ich mein Semesterticket wieder nutzen?

Gemäß der vertraglichen Vereinbarungen mit den Verkehrsverbänden können Sie das Semesterticket bei einer Rückerstattung im Sommersemester ab 1. August, bei einer Rückerstattung im Wintersemester ab 1. Februar wieder nutzen.

Sie haben noch Fragen? Für eine Kontaktaufnahme stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Per E-Mail: studierendenbuero@hs-gm.de
Telefon: +49 6722 502 700

Sie möchten uns persönlich besuchen?

Studierendenbüro der Hochschule Geisenheim
Müller-Thurgau Haus (EG), Raum-Nr. 00.10
Von-Lade-Straße 1
65366 Geisenheim